



Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege

VO/2025/032	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 15.01.2025
<i>FB 3 Jugend, Familie und Bildung</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Marco Röschmann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
05.02.2025	Jugendhilfeausschuss (Beratung)	Ö
17.03.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege gemäß der als Anlage beigefügten Entwurfsfassung.

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege gemäß der als Anlage beigefügten Entwurfsfassung.

Sachverhalt

Der Landtag von Schleswig-Holstein hat verschiedenste Änderungen des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) beschlossen.

Die zentralen Anpassungen finden sich in den §§ 44, 46 und 47 des KiTaG wieder. Hervorzuhebende Änderungen im Rahmen der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 44 KiTaG sind die Regelungen zur Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl, das Bestehen eines wirksamen Betreuungsverhältnisses, die Mitteilungsverpflichtung der Kindertagespflegeperson (KTPP) über die Ausfallzeiten, eine konkretere Regelung zum Leistungsende bei Umzug und den Ausschluss von parallelen Betreuungsverhältnissen im Rahmen des KiTaG.

Die Ausfallzeiten der KTPP sind ab 2025 mit 22 Tagen in das SQKM inkludiert (bisher 52 Tage), darüber hinaus werden 30 weitere Ausfalltage fortgezahlt. Durch diese grundlegende Änderung ist die nicht unerhebliche Anhebung des Anerkennungsbetrages (§ 46 KiTaG) und der Sachaufwandpauschale (§ 47 KiTaG) zum 01.01.2025 nicht unmittelbar sichtbar.

Eine weitere Neuregelung ist die Nachweispflicht der KТПP, wenn der wöchentliche Förderungsumfang von 40 Std./Woche oder mehr als 200 Stunden/Monat bei mehr als 5 Kindern überstiegen wird. Des Weiteren muss jede KТПP eine Vereinbarungen nach § 8 a (5) SGB VIII mit dem örtlichen Träger treffen (Kindeswohlgefährdung).

Durch die Neufassung von § 46 KiTaG wurde die Zahlung eines Fortbildungsbonus in Höhe von 0,12 € pro Kind / Stunde eingeführt. Voraussetzung ist lediglich das Absolvieren von Fortbildungen mit 6 Zeitstunden (ab 2026 acht Zeitstunden) durch die KТПP.

Die Leistung ist lt. Land refinanziert. Da alle KТПP im Kreis Rendsburg-Eckernförde bereits in der Vergangenheit mit der Pflegeerlaubnis zur regelmäßigen Fortbildung in gleichem Größenmaß verpflichtet worden sind, werden voraussichtlich alle KТПP diesen Bonus im Jahr 2025 erhalten.

Abschließend findet sich eine wesentliche Änderung in § 47 KiTaG wieder. Die für die Höhe der Sachaufwandpauschale maßgeblichen Räumlichkeiten wurden neu definiert. Die prägnant höhere Pauschale erhalten zukünftig nur KТПP, die Betreuungsräume ausschließlich für die Kindertagespflege vorhalten.

Alle Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Lesefassung der angepassten Satzung, sowie der Synopse zu entnehmen. In der Synopse sind die Änderungen farblich hervorgehoben (gelb bei redaktionellen Änderungen, neuem Satzungsaufbau u. ä., grün bei Änderungen, die aufgrund der Gesetzesanpassung zum 01.01.2025 notwendig sind).

Relevanz für den Klimaschutz

nein

Finanzielle Auswirkungen

nein

Anlage/n:

1	Satzung des Kreises zur Förderung der Kindertagespflege zum 01.01.2025 als Entwurfsfassung
2	Synopse für die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege ab 2025
3	Anschreiben Auswirkungen KitaG 2025
4	Vermerk zum Schreiben Tagesmütterverein an Politik und Verwaltung vom 21.01.2025



Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert am 14.07.2023 (GVOBl. S. 308). Die Förderung der Kindertagespflege (KTP) erfolgt auf der Grundlage der §§ 22 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. 2024, Nr. 361), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetzes -KiTaG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft getreten gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 963).

§ 1 Anspruch auf Förderung, Auftrag des Kreises

- (1) Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24, 43 SGB VIII geregelt. Die §§ 43 bis 50 des Schleswig-Holsteinischen KiTaG regeln Näheres. Der damit verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern ist eine Leistung der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt. Danach haben Kinder mit ständigem Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahres ergänzend zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird vom Kreis festgestellt.
- (2) Der Anspruch wird erfüllt durch
 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Fortbildung sowie
 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von KTPP regionale Vermittlungsstellen eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören u. a. das Werben und Vermitteln, sowie die Begleitung und fachliche Beratung von KTPP und Eltern. Die Koordination der KTPP erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) – Fachberatung Kindertagespflege. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für KTPP (Dienst- und Fachaufsicht), die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von KTPP. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt das Jugendamt die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.

§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Zur Qualifizierung von KTPP werden Grund- und Aufbaukurse (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung) durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren. Die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung zur KTPP umfasst 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von 80 Stunden ist bei einer KTPP oder in einer Krippe durch die KTPP zu absolvieren.
- (2) Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die KTPP im Haushalt der Eltern tätig ist.
- (3) Bereits tätige KTPP können sich in einer Aufbauqualifikation (tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation) weiterbilden. Diese umfasst 140 Unterrichtsstunden. Zusätzlich kann ein Praktikum von 40 Stunden absolviert werden. Die Grundqualifizierung und die Aufbauqualifizierung nebst Praktika zählen nicht zu den Fortbildungen gem. § 9 dieser Satzung.
- (4) Es liegt im Ermessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde ob und wann er Grund- und Aufbaukurse über einen freien Träger anbietet und finanziert. Eine ausreichende Nachfrage (Mindestteilnehmerzahl) sowie die jeweilige Haushaltslage entscheiden zum Zeitpunkt des Angebotes über die Konditionen.
- (5) KTPP haben zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von insgesamt mindestens 6 Zeitstunden zuzüglich 2 professionell begleiteter Kollegialer Beratungen, auch möglich im Rahmen der Netzwerktreffen (Abendveranstaltungen der regional zuständigen Vermittlungsstelle), bzw. Supervision und 2 Netzwerktreffen der zuständigen Vermittlungsstelle teilzunehmen. Die Netzwerktreffen der Vermittlungsstellen dienen dem kollegialen Austausch und als Informationsweg zwischen Kreis und KTPP, da die Vermittlungsstellen Teile der Aufgaben der pädagogischen Fachaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrnehmen. Diese sind bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bei der pädagogischen Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nachzuweisen. In dem Kalenderjahr, in dem die Grund-

oder Aufbauqualifikation absolviert wurde, entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an den in diesem Absatz genannten Fortbildungen.

- (6) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, alle 2 Jahre eine Fortbildung zum Kinderschutz zu absolvieren.
- (7) Sowohl die Eltern, KTPP und Zusammenschlüsse von KTPP werden zu allen Fragen der KTP beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

- (1) KTPP benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die KTP im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.
- (2) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.
- (3) Zwei KTPP können nebeneinander tätig werden, wenn die Betreuung in getrennten, den jeweiligen KTPP zugewiesenen, geeigneten Räumen erfolgt. Neben- und Funktionsräume, wie auch Bad, Flur und Außenbereiche dürfen gemeinsam genutzt werden.

Im Angestelltenverhältnis tritt die KTPP ihren Auszahlungsanspruch auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (KTP im Haushalt der Eltern) ab.

§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die KTPP muss im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VIII geeignet sein.

- (1) Eine KTPP ist dann geeignet, wenn
 - sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen KTPP auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt,
 - sie mindestens 18 Jahre alt ist,
 - sie mindestens einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) besitzt,
 - keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes aller Familienangehörigen und der KTPP selbst bestehen,
 - ein polizeiliches Führungszeugnis der KTPP und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegenstehen,
 - sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist,

- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt,
 - sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an KTP verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat,
 - sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat,
 - sie einen Nachweis über ihre Masernimmunität vorlegt.
- (2) Zur Feststellung der Eignung einer KTHP sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.
- (3) Eine pädagogische Eignung von KTHP ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die KTHP die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann. KTHP mit der Zusatzqualifikation Fachkraft für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der KTHP die Betreuung sichergestellt ist. Hierfür wurden Verträge mit freien Trägern geschlossen, die die Aufgabe der Vertretung im Auftrag des Kreises Rensburg-Eckernförde wahrnehmen.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) In der KTHP soll das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.
- (2) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst
1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.

- (3) Eine Förderung der KTP kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist. Anspruch auf Förderung in KTP haben
- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
 - Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die KTP für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
 - Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
 - Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (4) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass
1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht,
 2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die KTHP
 3. über eine Erlaubnis zur KTP gemäß § 43 SGB VIII verfügt,
 4. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
 5. mitteilt, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall),
 6. für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens 3 Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten anbietet.
Eine weitere Voraussetzung ist, dass
 7. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht.
- (5) Die Gewährung der Förderung erfolgt in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Beginnen die Vertragslaufzeit oder das

Betreungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Betreuungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Hiervon nicht betroffen sind Änderungen des Betreuungsumfanges während der laufenden Betreuung.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine KTP.

- (6) Die Zahlung der laufenden Geldleistung für einen Förderungsumfang, der wöchentlich 40 Stunden pro Kind übersteigt, setzt voraus, dass die Bedarfskriterien nach § 5 Absatz Satz 2 KiTaG diesen auch erfordern. Die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfanges ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- (7) Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden betreuen, müssen die Anwesenheitszeiten der Kinder auf Nachfrage nachweisen.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die KTP nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47 KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) KTPP werden außerdem auf Antrag
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen (orientiert an der einkommensgerechten Beitragszahlung) Alterssicherung,
 - die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg), wenn die Mindestversicherungssumme gewählt wurde oder soweit die Versicherungssumme das Jahresbruttoeinkommen nicht übersteigt.“
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.
Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Fortbildungsbonus

- (1) Auf der Grundlage von § 46 (3) KiTaG erhalten KТПP, die nachweislich im Vorjahr an mindestens 6 pädagogischen Fortbildungsstunden, ab dem 01.01.2026 an mindestens 8 pädagogischen Fortbildungsstunden, teilgenommen haben, für das laufende Jahr auf Antrag einen Fortbildungsbonus in Höhe von 0,12 € pro Kind und Stunde. Voraussetzungen ist, dass
 1. die KТПP vom Kreis gefördert wird,
 2. dass ein Antrag auf Fortbildungsbonus sowie alle Nachweise jeweils bis zum 31.12. eines Jahres bei der zuständigen Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingereicht worden sind. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.Für die bereits in 2024 tätigen KТПP besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, Fortbildungen für das Jahr 2024 bis zum 31.03.2025 nachzuholen und die Nachweise zusammen mit allen anderen Fortbildungsnachweisen für das Kalenderjahr 2024 bei der pädagogischen Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde bis zum 31.03.2025 einzureichen. Auf die Antragstellung des Fortbildungsbonus für das Jahr 2024 wird ausnahmsweise verzichtet. Die Leistungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend nachgezahlt.

Bei Kindern, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde ihren Hauptwohnsitz (lt. Meldebehörde) haben, jedoch in einem anderen Kreis oder einer kreisfreien Stadt im Land Schleswig-Holstein von einer KТПP betreut werden, ist die Prüfung der erlaubniserteilenden Behörde maßgeblich für die Zahlung des Fortbildungsbonus. Umgekehrt gilt für Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Kreis oder einer kreisfreien Stadt haben und im Kreis Rendsburg-Eckernförde betreut werden, das Ergebnis der Prüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Der Fortbildungsbonus wird für das gesamte folgende Kalenderjahr bewilligt und kann jährlich neu beantragt werden. Hierbei werden die besuchten Fortbildungen zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Die Nachweise über die Fortbildungen zur Erreichung der Bonuszahlung sind gesammelt einzureichen.
- (3) Angerechnet werden nur Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit. Zum Nachweis der Eignung oder für den höheren Anerkennungsbetrag nach § 3 dieser Satzung erforderliche qualifizierte Lehrgänge und Anschlussqualifizierungen werden nicht angerechnet.

§ 10 Förderung im Rahmen einer einmaligen Beihilfe zur Erstaussstattung und für langjährige Kindertagespflegepersonen

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt der KТПP eine Förderung zur Erstaussstattung für Ihre Kindertagespflegestelle. Die Höhe des Zuschusses für eine Erstaussstattung für neu geschaffene Betreuungsplätze in Kindertagespflege beträgt einmalig maximal 1.500,00 € pro Kindertagespflegeperson. Für die Förderung gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge, Einzäunung des Außengeländes usw..

- (2) Für bestehende Kindertagespflegestellen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird der KTHP nach einer 10-jährigen Tätigkeit im Kreisgebiet auf Antrag einmalig ein Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro gewährt.
- (3) Der Antrag ist über das durch den Fachdienst bereitgestellte Formular zu stellen. Mit dem Antrag auf Förderung der Erstausrüstung ist ein Nachweis in Form der Original-Kaufbelege einzureichen.
- (4) Für die Förderung besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sollte die Kindertagespflegeperson vor Vollendung der 5 Jahre ihre Tätigkeit aufgeben, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

§ 11 Fortdauer der Leistung

- (1) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt, sofern die Leistung angeboten wird. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn
 1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
 3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.
- (2) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson sind in den vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandspauschale Beträge enthalten, die einen Ausfall der laufenden Geldleistung für 22 Tage ausgleichen (15 Tage für Krankheit, 5 Tage für Fortbildung, 2 Regenerationstage). Darüber hinaus regelt das KiTaG seit dem 1.1.25, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt wird. Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend.
Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert. Die Fehlzeiten der KTHP sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mitzuteilen. Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Die Sorgeberechtigten sind im Vorwege durch die KTHP über deren geplanten Urlaub zu informieren.

§ 12 Beendigung der Leistung

Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeitragspflicht enden in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem die Betreuung bis zum Monatsletzten erfolgt ist. Enden die Vertragslaufzeit oder das Betreuungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die

Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Betreuungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

- (1) Gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in KTP nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag wird durch den Kreis per Bescheid den Eltern gegenüber festgelegt und ist an diesen zu zahlen.
- (2) Die zu entrichtenden Regelelternbeiträge werden auf Grundlage der Höchstbeiträge gemäß § 31 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (3) Die KTPP darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen. Entgegen dieser Vorschrift verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung der KTPP in den Folgemonaten angerechnet.

§ 14 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

- (1) Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in KTP betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG). Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend.
Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (2) Empfängern von
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetzist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.
- (3) Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die

Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

- (4) Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.

§ 15 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder KTP gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 16 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der KTP vom 20.03.2023 aufgehoben.

Rendsburg, den

Ingo Sander
(Landrat)

ab 1.1.25

Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen nach §§ 44 bis 47 KiTaG

Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang

Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 25m ²	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 25m ²	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	5,90 €	5,90 €	5,90 €	1. Anerkennungsbetrag	11,80 €	11,80 €	11,80 €
2. Sachaufwandpauschale	1,27 €	2,08 €	0,11 €	2. Sachaufwandpauschale	2,17 €	3,78 €	0,22 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	7,17 €	7,98 €	6,01 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag	13,97 €	15,58 €	12,02 €

Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung

Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 25m ²	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 25m ²	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	6,29 €	6,29 €	6,29 €	1. Anerkennungsbetrag	12,58 €	12,58 €	12,58 €
2. Sachaufwandpauschale	1,27 €	2,08 €	0,11 €	2. Sachaufwandpauschale	2,17 €	3,78 €	0,22 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	7,56 €	8,37 €	6,40 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	14,75 €	16,36 €	12,80 €

Aktuelle Satzung	Rückwirkende Änderungen zum 1.1.25	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung. Die Förderung der Kindertagespflege (KTP) erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1006).</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Förderungsgrundsätze</p> <p>Die Förderung in KTP im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (KTPP), soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die KTPP.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert am 14.07.2023 (GVOBl. S. 308). Die Förderung der Kindertagespflege (KTP) erfolgt auf der Grundlage der §§ 22 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. 2024, Nr. 361), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetzes -KiTaG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft getreten gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 963).</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Förderungsgrundsätze</p> <p>(1) Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24, 43 SGB VIII geregelt. Die §§ 43 bis 50 des Schleswig-Holsteinischen KiTaG regeln Näheres. Der damit verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern ist eine Leistung der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt. Danach haben Kinder mit ständigem Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahres ergänzend zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.</p>	<p>Redaktionelle / konkretisierende Änderungen Gesetzliche Änderung 1.1.25</p> <p>Redaktionelle Änderung Gesetzliche Änderung 1.1.25</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Gesetzliche Änderung 1.1.25</p> <p>Redaktionelle / konkretisierende Änderungen</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von KTHP regionale Vermittlungsstellen und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden. Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von KTHP und die Beratung von Eltern. Die Koordination der KTHP erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle. Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für KTHP, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von KTHP. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen</p>	<p>Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird vom Kreis festgestellt.</p> <p>(2) Der Anspruch wird erfüllt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, 2. deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Fortbildung sowie 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. <p style="text-align: center;">§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von KTHP regionale Vermittlungsstellen eingerichtet worden. Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören u. a. das Werben und Vermitteln, sowie die Begleitung und fachliche Beratung von KTHP und Eltern. Die Koordination der KTHP erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt – Fachberatung Kindertagespflege). Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für KTHP (Dienst- und Fachaufsicht), die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von KTHP. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt das Jugendamt die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle / konkretisierende Änderungen</p>
--	---	--

<p>Zur Qualifizierung von KTPP werden Grund- und Aufbaukurse (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung) durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.</p> <p>Die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung zur KTPP umfasst 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von 80 Stunden ist bei einer KTPP oder in einer Krippe durch die KTPP zu absolvieren.</p> <p>Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die KTPP im Haushalt der Eltern tätig ist.</p> <p>Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von mindestens 8 Unterrichtsstunden zuzüglich 4 Stunden Kollegialer Beratung bzw. Supervision teilnehmen. Des Weiteren können bereits tätige KTPP sich in einer Aufbauqualifikation (tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation) weiterbilden. Diese umfasst 140 Unterrichtsstunden. Zusätzlich kann ein Praktikum von 40 Stunden absolviert werden.</p> <p>Eltern, KTPP und Zusammenschlüsse von KTPP werden zu allen Fragen der KTPP beraten.</p>	<p>(1) Zur Qualifizierung von KTPP werden Grund- und Aufbaukurse (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung) durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.</p> <p>Die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung zur KTPP umfasst 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von 80 Stunden ist bei einer KTPP oder in einer Krippe durch die KTPP zu absolvieren.</p> <p>(2) Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die KTPP im Haushalt der Eltern tätig ist.</p> <p>(3) Bereits tätige KTPP können sich in einer Aufbauqualifikation (tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation) weiterbilden. Diese umfasst 140 Unterrichtsstunden. Zusätzlich kann ein Praktikum von 40 Stunden absolviert werden. Die Grundqualifizierung und die Aufbauqualifizierung nebst Praktika zählen nicht zu den Fortbildungen gem. § 9 dieser Satzung.</p> <p>(4) Es liegt im Ermessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde ob und wann er Grund- und Aufbaukurse über einen freien Träger anbietet und finanziert. Eine ausreichende Nachfrage (Mindestteilnehmerzahl) sowie die jeweilige Haushaltslage entscheiden zum Zeitpunkt des Angebotes über die Konditionen.</p> <p>(5) KTPP haben zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von insgesamt mindestens 6 Zeitstunden zuzüglich 2 professionell begleiteter Kollegialer Beratungen im Rahmen der Netzwerktreffen (Abendveranstaltungen der regional zuständigen Vermittlungsstelle) bzw. Supervision und 2 Netzwerktreffen der zuständigen Vermittlungsstelle teilzunehmen. Die Netzwerktreffen der Vermittlungsstellen dienen dem kollegialen Austausch und als Informationsweg zwischen Kreis und KTPP, da die Vermittlungsstellen Teile der Aufgaben der pädagogischen Fachaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrnehmen. Diese sind bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bei der pädagogischen Fachberatung des Kreises Rendsburg-</p>	<p>Änderung Aufbau (Absätze eingefügt)</p> <p>Gesetzliche Änderung 1.1.25</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Gesetzliche Änderung 1.1.25 i. V. m. Konkretisierung der neuen Regelung</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen</p> <p>KTPP benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die KTP im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.</p> <p>Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt. Zwei KTPP können nebeneinander tätig werden, wenn die Betreuung in getrennten, den jeweiligen KTPP zugewiesenen, geeigneten Räumen erfolgt. Neben- und Funktionsräume, wie auch Bad, Flur und Außenbereiche dürfen gemeinsam genutzt werden.</p> <p>Im Angestelltenverhältnis tritt die KTPP ihre Ansprüche auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (KTP im Haushalt der Eltern) ab.</p>	<p>Eckernförde nachzuweisen. In dem Kalenderjahr, in dem die Grund- oder Aufbauqualifikation absolviert wurde, entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an den in diesem Absatz genannten Fortbildungen.</p> <p>(6) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, alle 2 Jahre eine Fortbildung zum Kinderschutz zu absolvieren.</p> <p>(7) Sowohl die Eltern, KTPP und Zusammenschlüsse von KTPP werden zu allen Fragen der KTP beraten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen</p> <p>(1) KTPP benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die KTP im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.</p> <p>(2) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.</p> <p>(3) Zwei KTPP können nebeneinander tätig werden, wenn die Betreuung in getrennten, den jeweiligen KTPP zugewiesenen, geeigneten Räumen erfolgt. Neben- und Funktionsräume, wie auch Bad, Flur und Außenbereiche dürfen gemeinsam genutzt werden.</p> <p>Im Angestelltenverhältnis tritt die KTPP ihren Auszahlungsanspruch auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (KTP im Haushalt der Eltern) ab.</p>	<p>Änderung Aufbau (Absätze eingefügt)</p> <p>Änderung Rechtsbegriff</p>
---	--	--

<p>§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege</p> <p>Die KTPP muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine KTPP ist dann geeignet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen KTPP auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt • sie mindestens 21 Jahre alt ist • sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt • keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes aller Familienangehörigen bestehen • ein polizeiliches Führungszeugnis der KTPP und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegenstehen • sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist • sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt • sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an KTPP verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat 	<p>§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege</p> <p>Die KTPP muss im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VIII geeignet sein.</p> <p>(1) Eine KTPP ist dann geeignet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen KTPP auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt, • sie mindestens 18 Jahre alt ist, • sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss (ESA) besitzt, • keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes aller Familienangehörigen und der KTPP selbst bestehen, • ein polizeiliches Führungszeugnis der KTPP und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegenstehen, • sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist, • sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt, • sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an KTPP verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat, • sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat, • sie einen Nachweis über ihre Masernimmunität vorlegt. <p>(2) Zur Feststellung der Eignung einer KTPP sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Eine pädagogische Eignung von KTPP ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die KTPP die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann. KTPP mit der Zusatzqualifikation Fachkraft</p>	<p>Korrektur Rechtsgrundlage</p> <p>Änderung Aufbau</p> <p>Korrektur der Rechtslage (Grundlage: SGB VIII)</p>
--	--	---

<ul style="list-style-type: none"> • sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat • sie einen Nachweis über ihre Masernimmunität vorlegt. <p>Zur Feststellung der Eignung einer KTHP sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.</p> <p>Eine pädagogische Eignung von KTHP ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die KTHP die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann. KTHP mit der Zusatzqualifikation Fachkraft für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen</p> <p>Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der KTHP die Betreuung sichergestellt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung</p> <p>In der KTHP soll das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens</p>	<p>für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen</p> <p>Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der KTHP die Betreuung sichergestellt ist. Hierfür wurden Verträge mit freien Trägern geschlossen, die die Aufgabe der Vertretung im Auftrag des Kreises Rensburg-Eckernförde wahrnehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung</p> <p>(1) In der KTHP soll das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.</p> <p>(2) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung Aufbau (Absätze eingefügt)</p>
---	--	---

<p>zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die KTPP</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine Erlaubnis zur KTP gemäß § 43 SGB VIII verfügt, 2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat, 3. mitteilt, an welchen Tagen sie keine Leistung anbietet, bzw. angeboten hat (Ausfallzeiten). <p>Eine Förderung der KTP kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.</p> <p>Anspruch auf Förderung in KTP haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs. • Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die KTP für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 	<p>eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde, 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.</p> <p>(3) Eine Förderung der KTP kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist. Anspruch auf Förderung in KTP haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs. • Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die KTP für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. • Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben. 	<p>Redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung</p>
--	--	--

<p>im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben. • Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben. <p>Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die Gewährung der Förderung erfolgt in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Beginnen die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Hier von nicht betroffen sind Änderungen des Betreuungsumfanges während der laufenden Betreuung.</p> <p>Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen.</p> <p>Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben. <p>Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(4) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht, 2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die KТПP 3. über eine Erlaubnis zur KТП gemäß § 43 SGB VIII verfügt, 4. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat, 5. mitteilt, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall), 6. für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens 3 Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten anbietet. 7. Eine weitere Voraussetzung ist, dass für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. <p>(5) Die Gewährung der Förderung erfolgt in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Beginnen die Vertragslaufzeit oder das Betreuungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Betreuungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Hiervon nicht betroffen sind Änderun-</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Gesetzliche Änderung 1.1.25</p>
---	--	--

<p>auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.</p> <p>Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine KTP.</p> <p>§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die KTP nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47 KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>KTPP werden außerdem auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, • die nachgewiesenen angemessenen Aufwen- 	<p>gen des Betreuungsumfanges während der laufenden Betreuung.</p> <p>Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfangs von der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen.</p> <p>Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.</p> <p>Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine KTP.</p> <p>(6) Die Zahlung der laufenden Geldleistung für einen Förderungsumfang, der wöchentlich 40 Stunden pro Kind übersteigt, setzt voraus, dass die Bedarfskriterien nach § 5 Absatz Satz 2 KiTaG diesen auch erfordern. Die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfanges ist auf Nachfrage nachzuweisen.</p> <p>(7) Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden betreuen, müssen die Anwesenheitszeiten der Kinder auf Nachfrage nachweisen.</p> <p>§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die KTP nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47 KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>(2) KTPP werden außerdem auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen (orientiert an der einkommensgerechten Beitragszahlung) Alterssicherung, • die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, <p>Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweili-</p>	<p>Ergänzung durch neue gesetzliche Regelungsmöglichkeit ab 1.1.25</p> <p>Änderung Aufbau (Absätze eingefügt) Mindesthöhen wurden angepasst</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---

<p>dungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. <p>Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).</p> <p>Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für KTHP anerkannt (BGW Hamburg), sofern die Mindestversicherungssumme gewählt wurde oder die Versicherungssumme das Jahresbruttoeinkommen nicht übersteigt. Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten</p> <p>Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in KTHP nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.</p> <p>Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen. Diese betragen derzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch 	<p>gen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg), wenn die Mindestversicherungssumme gewählt wurde oder soweit die Versicherungssumme das Jahresbruttoeinkommen nicht übersteigt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. <p>Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Fortbildungsbonus</p> <p>(1) Auf der Grundlage von § 46 (3) KiTaG erhalten KTHP, die nachweislich im Vorjahr an mindestens 6 pädagogischen Fortbildungsstunden, ab dem 01.01.2026 an mindestens 8 pädagogischen Fortbildungsstunden, teilgenommen haben, für das laufende Jahr auf Antrag einen Fortbildungsbonus in Höhe von 0,12 € pro Kind und Stunde. Voraussetzung ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> die KTHP vom Kreis gefördert wird, dass ein Antrag auf Fortbildungsbonus sowie alle Nachweise jeweils bis zum 31.12. eines Jahres bei der zuständigen Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingereicht worden sind. Später eingehende An- 	<p>Änderung des Satzungsaufbaus Ehemaliger § 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten jetzt § 13 der Satzung</p> <p>§ 9 Fortbildungsbonus NEU aufgrund Gesetzesänderung 1.1.25</p>
--	---	--

<p>nicht vollendet haben, und</p> <p>2. 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde.</p> <p>Die KTPP darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.</p> <p>§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege</p> <p>Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in KTPP betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG).</p> <p>Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.</p>	<p>träge können nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Kindern, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde ihren Hauptwohnsitz (lt. Meldebehörde) haben, jedoch in einem anderen Kreis oder einer kreisfreien Stadt im Land Schleswig-Holstein von einer KTPP betreut werden, ist die Prüfung der erlaubniserteilenden Behörde maßgeblich für die Zahlung des Fortbildungsbonus. Umgekehrt gilt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Kreis oder einer kreisfreien Stadt haben und im Kreis Rendsburg-Eckernförde betreut werden, das Ergebnis der Prüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2) Der Fortbildungsbonus wird für das gesamte folgende Kalenderjahr bewilligt und kann jährlich neu beantragt werden. Hierbei werden die besuchten Fortbildungen zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Die Nachweise über die Fortbildungen zur Erreichung der Bonuszahlung sind gesammelt einzureichen.</p> <p>(3) Angerechnet werden nur Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit. Zum Nachweis der Eignung oder für den höheren Anerkennungsbeitrag nach § 3 dieser Satzung erforderliche qualifizierte Lehrgänge und Anschlussqualifizierungen werden nicht angerechnet.</p> <p>§ 10 Förderung im Rahmen einer einmaligen Beihilfe zur Erstausrüstung und für langjährige Kindertagespflegepersonen</p> <p>(1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt der KTPP eine Förderung zur Erstausrüstung für Ihre Kindertagespflegestelle. Die Höhe des Zuschusses für eine Erstausrüstung für neu geschaffene Betreuungsplätze in Kindertagespflege beträgt einmalig maximal 1.500,00 € pro Kindertagespflegeperson. Für die Förderung gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge, Einzäunung des Außengeländes usw..</p> <p>(2) Für bestehende Kindertagespflegestellen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird der KTPP nach einer 10-jährigen Tätigkeit im</p>	<p>Änderung des Satzungsaufbaus Ehem. § 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages jetzt § 14 der Satzung</p> <p>§ 10 Neu in Satzung eingefügt, basierend auf Beschluss des JHA vom 13.11.19</p>
--	--	---

<p>Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.</p> <p>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend.</p> <p>Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>Empfängern von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, • Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, • Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, • Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder • Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz <p>ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.</p> <p>Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.</p> <p>Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85</p>	<p>Kreisgebiet auf Antrag einmalig ein Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro gewährt.</p> <p>(3) Der Antrag ist über das durch den Fachdienst bereitgestellte Formular zu stellen. Mit dem Antrag auf Förderung der Erstattung ist ein Nachweis in Form der Original-Kaufbelege einzureichen.</p> <p>(4) Für die Förderung besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sollte die Kindertagespflegeperson vor Vollendung der 5 Jahre ihre Tätigkeit aufgeben, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.</p>	
---	---	--

SGB XII), so sind von den Eltern **25 % des Einkommens über der Einkommensgrenze im Zeitraum von Januar bis Juli 2023 und 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze ab August 2023** als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder KTP gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 11 Fortdauer der Leistung

(1) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt, **sofern die Leistung angeboten wird. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn**

1. **das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,**
2. **das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder**
3. **das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.**

(2) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson sind in den vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale Beträge enthalten, die einen Ausfall der laufenden Geldleistung **für 22 Tage ausgleichen (15 Tage für Krankheit, 5 Tage für Fortbildung, 2 Regenerationstage). Darüber hinaus regelt das KiTaG seit dem 1.1.25, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt wird. Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht**

Änderung
Satzungsaufbau
Ehem. § 11
Geschwisterermäßigung jetzt
§ 15 der Satzung

Redaktionelle
Änderung

Gesetzliche
Änderung 1.1.25

<p>§ 12 Fortdauer der Leistung</p> <p>Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.</p> <p>Für die Ausfallzeiten der KТПP sind in den vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale Beträge enthalten, die einen Ausfall der laufenden Geldleistung für 50 Tage ausgleichen (30 Tage Urlaub, 15 Tage Krankheit, 5 Tage Fortbildung). Darüber hinaus gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Fortzahlung der Vergütung bei einem Ausfall der KТПP für bis zu 30 weitere Tage (Urlaub, Krankheit und Fortbildung). Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorfeld mit den Eltern abzusprechen.</p> <p>Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert.</p> <p>Die Fehlzeiten der KТПP sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.</p> <p>§ 13 Beendigung der Leistung</p> <p>Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbei-</p>	<p>sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend.</p> <p>Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert. Die Fehlzeiten der KТПP sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mitzuteilen. Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Die Sorgeberechtigten sind im Vorwege durch die KТПP über deren geplanten Urlaub zu informieren.</p> <p>§ 12 Beendigung der Leistung</p> <p>Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeitragspflicht enden in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem die Betreuung bis zum Monatsletzten erfolgt ist. Enden die Vertragslaufzeit oder das Betreuungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Betreuungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung Satzungsaufbau Ehem. § 12 Fortdauer der Leistung jetzt § 11 der Satzung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

<p>tragspflicht enden in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat. Enden die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Härtefallregelung</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in KTP nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag wird durch den Kreis per Bescheid den Eltern gegenüber festgelegt und ist an diesen zu zahlen.</p> <p>(2) Die zu entrichtenden Regelelternbeiträge werden auf Grundlage der Höchstbeträge gemäß § 31 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.</p> <p>(3) Die KTPP darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen. Entgegen dieser Vorschrift verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung der KTPP in den Folgemonaten angerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in KTP betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG). Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>(2) Empfängern von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, • Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, 	<p>Änderung Satzungsaufbau Ehem. § 13 Beendigung der Leistung jetzt § 12 der Satzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Änderung Satzungsaufbau Ehem. § 14 Härtefallregelung jetzt § 16 der Satzung</p> <p>§ 92 a SGB XII gibt es nicht mehr, wurde entfernt</p>
---	--	--

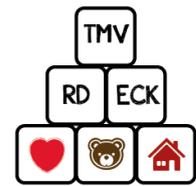
	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, • Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder • Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz <p>ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.</p> <p>(3) Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.</p> <p>Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).</p> <p>(4) Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Geschwisterermäßigung</p> <p>Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder KTP gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und • für jüngere Kinder vollständig (100 %). <p>Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Härtefallregelung</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.</p>	<p>Umsetzung Wegfall der 25 %-Regelung zum 1.8.24</p> <p>Änderung Satzungsaufbau Ehem. § 11 Geschwisterermäßigung jetzt § 15 der Satzung</p> <p>Änderung Satzungsaufbau Ehem. § 14 Härtefallregelung jetzt § 16 der Satzung</p>
--	---	---

Anlage alte Satzung:

	A	B	C	D	E	F	G	H
1	Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen							
2	nach §§ 44 bis 47 KiTaG							
3								
4	Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang							
5								
6	Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
7								
8	Ort der Betreuung	selbst bewohnte	angemietete/	im Haushalt	Ort der Betreuung	selbst bewohnte	angemietete/	im Haushalt
9		Räume	andere Räume	der Eltern		Räume	andere Räume	der Eltern
10	1. Anerkennungsbetrag	6,18 €	6,18 €	6,18 €	1. Anerkennungsbetrag	12,36 €	12,36 €	12,36 €
11	2. Sachkostenpauschale	1,18 €	1,45 €	0,06 €	2. Sachkostenpauschale	2,24 €	2,74 €	0,12 €
12	Kosten pro Kind/Std.				Kosten pro Kind/Std.			
13	als Mindestbeträge	7,36 €	7,63 €	6,24 €	als Mindestbetrag	14,60 €	15,10 €	12,48 €
14								
15								
16	Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung							
17								
18	Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
19								
20	Ort der Betreuung	selbst bewohnte	angemietete/	im Haushalt	Ort der Betreuung	selbst bewohnte	angemietete/	im Haushalt
21		Räume	andere Räume	der Eltern		Räume	andere Räume	der Eltern
22	1. Anerkennungsbetrag	6,55 €	6,55 €	6,55 €	1. Anerkennungsbetrag	13,10 €	13,10 €	13,10 €
23	2. Sachkostenpauschale	1,18 €	1,45 €	0,06 €	2. Sachkostenpauschale	2,24 €	2,74 €	0,12 €
24	Kosten pro Kind/Std.				Kosten pro Kind/Std.			
25	als Mindestbeträge	7,73 €	8,00 €	6,61 €	als Mindestbeträge	15,34 €	15,84 €	13,22 €
26								
27								

Anlage neue Satzung:

Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen							
nach §§ 44 bis 47 KiTaG							
Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang							
Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 25m ²	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 25m ²	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	5,90 €	5,90 €	5,90 €	1. Anerkennungsbetrag	11,80 €	11,80 €	11,80 €
2. Sachaufwandpauschale	1,27 €	2,08 €	0,11 €	2. Sachaufwandpauschale	2,17 €	3,78 €	0,22 €
Kosten pro Kind/Std.				Kosten pro Kind/Std.			
als Mindestbeträge	7,17 €	7,98 €	6,01 €	als Mindestbetrag	13,97 €	15,58 €	12,02 €
Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung							
Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 25m ²	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 25m ²	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	6,29 €	6,29 €	6,29 €	1. Anerkennungsbetrag	12,58 €	12,58 €	12,58 €
2. Sachaufwandpauschale	1,27 €	2,08 €	0,11 €	2. Sachaufwandpauschale	2,17 €	3,78 €	0,22 €
Kosten pro Kind/Std.				Kosten pro Kind/Std.			
als Mindestbeträge	7,56 €	8,37 €	6,40 €	als Mindestbeträge	14,75 €	16,36 €	12,80 €



Antrag an die Politik und Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute an Sie, um auf einige zentrale Punkte des verabschiedeten Kita-Gesetzes aufmerksam zu machen und dessen Auswirkungen auf die Kindertagespflegepersonen (KTPP) im Kreis Rendsburg-Eckernförde darzulegen.

Das Gesetz sieht vor, dass uns weiterhin 30 Ausfalltage gewährt werden, wie sie bereits in unserem und zwei weiteren Kreisen bestanden. Neu ist jedoch, dass diese Ausfalltage nun anteilig vom Anerkennungsbetrag „mitfinanziert“, also vorab abgezogen werden. Zudem wurde die Einstufung von Stufe 5 auf Stufe 4 herabgesetzt, wie aus den Gesetzentwürfen hervorgeht. Dies hat erhebliche finanzielle Auswirkungen, wie wir Ihnen in einer detaillierten Berechnung verdeutlichen können.

Aus den vorliegenden Zahlen wird deutlich, dass unsere Einnahmen ab 2025 sinken werden. Warum wir künftig mit weniger finanziellen Mitteln auskommen müssen, bleibt unklar. Es ist aus unserer Sicht Aufgabe der Politik und Verwaltung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mindeststandards anzuheben.

Wir möchten daher den Dialog mit Politik und Verwaltung aufnehmen und bitten um folgende Maßnahmen:

1. **Erhöhung des Anerkennungsbetrags** für langjährige Kindertagespflegepersonen, die mindestens 10 Jahre tätig sind.
2. **Betreuungsfreiheit an Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.)**, analog zum TVöD, ohne Abzug von zwei Ausfalltagen.
3. **Sachkostenfortzahlung**: Nach den 30 Ausfalltagen sollen Sachkosten für weitere 22 Tage, analog zum Kita-Gesetz, im Falle zusätzlicher Ausfalltage weitergezahlt werden.

Wir machen uns große Sorgen um die Zukunft der Kindertagespflege im Kreis. Eine Umfrage in unserem Verein hat bereits gezeigt, dass viele KTPP planen, ihre Tätigkeit aufzugeben, wenn sich die Situation nicht verbessert. Das Jahr 2025 könnte für viele ein „Überlegungsjahr“ werden, ähnlich wie es in Kiel bereits zu vermehrten Kündigungen in der Kindertagespflege gekommen ist.

Durch den Fachdienst wird zur Zeit geklärt, wie der 6-Stunden-Fortbildungsbonus für 2025 berechnet wird. Wir gehen davon aus, dass die vom Kreis geforderten 8 Stunden Fortbildung ausreichend sind.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen ernst zu nehmen und gemeinsam mit uns Lösungen zu finden, um die Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu sichern und langfristig zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Tagesmütterverein Rendsburg-Eckernförde e. V.

Tel. 0160 7733931

Auswirkungen der geänderten Anerkennungsbeträge und Sachkostenpauschale ab 2025

Die geplanten Änderungen der Anerkennungsbeträge und der Sachkostenpauschale ab dem Jahr 2025 haben erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Kindertagespflegepersonen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Dies möchten wir anhand eines konkreten Beispiels verdeutlichen: Frau Andrea Brüggemann, 1. Vorsitzende des Tagesmüttervereins Rendsburg-Eckernförde e. V., wird durch die neuen Regelungen im Jahr 2025 voraussichtlich etwa 3.000 Euro weniger an finanziellen Leistungen erhalten. Diese Mindereinnahmen ergeben sich aus:

- der Rückstufung der Eingruppierung von Stufe 5 auf Stufe 4, die an den TVöD angelehnt ist,
- dem Wegfall der finanzierten 30 Ausfalltage durch den Kreis, und
- den geänderten Vorgaben zur Höhe der Sachkostenpauschale.

Dieses eine Beispiel zeigt eindrücklich, wie sich die Änderungen auf die finanzielle Lage der Kindertagespflegepersonen auswirken. Bei Kindertagespflegepersonen mit höherem Betreuungsumfang erweisen sich die Änderungen als erheblich einschneidender in finanzieller Hinsicht.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Jugend, Familie und Bildung

27.01.2025

Einordnung der Verwaltung zum Schreiben des Tagesmüttervereins Rendsburg-Eckernförde e. V. vom 21. Januar 2025

1. Forderungen des Tagesmüttervereins

Der Tagesmütterverein hat in seinem Schreiben drei Forderungen erhoben. Diese werden im Folgenden fachlich eingeordnet:

1.1 Erhöhung des Anerkennungsbetrags in Abhängigkeit der Tätigkeitsdauer

Forderung:

Stufenweise Erhöhung des Anerkennungsbetrags analog zu öffentlichen Dienstverhältnissen für KTPP, die mindestens 10 Jahre tätig sind.

Bewertung:

Das KiTaG differenziert gem. §48 KitaG den Anerkennungsbetrag ausschließlich nach Qualifikationsniveau, nicht jedoch nach Dauer der Tätigkeit. Anerkennungsbeträge steigen zudem jährlich (2,26 % für Geldleistung, 2 % für Sachaufwandpauschale).

Zusätzlich gewährt der Kreis bereits eine einmalige Förderung als freiwillige Leistung:

- 1.500€ bei Beginn der Tätigkeit,
- 500 € nach 10 Jahren

Fazit:

Ziel der Novellierung ist es, durch die qualifikationsbezogene Erhöhung des Anerkennungsbeitrages ökonomische Anreize zur Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen zu schaffen. Eine stufenweise Erhöhung nach Tätigkeitsdauer unterläuft dieses Ziel. Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Die Entsprechungen des TVÖD sind nicht analog anzuwenden. Es wird verwaltungsseits keine Anpassung empfohlen.

1.2 Anerkennung des 24. und 31. Dezember als bezahlte Feiertage

Forderung:

Anerkennung der beiden Tage als bezahlte Ausfalltage.

Bewertung:

Gesetzlich gelten alle Tage (außer Feiertage) als potenzielle Ausfalltage.

Eine Berücksichtigung des 24. und 31. Dezember würde die Anzahl bezahlter Ausfalltage auf 32 erhöhen und landeseinheitliche Regelungen unterlaufen.

Voraussichtliche Kosten für 2 zusätzliche Ausfalltage: 170 KTPP x durchschnittlich 4,5 Kinder x 6 Stunden x 7,29 € (niedrigster Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale) x 2 Tage = **66.922,20 Euro / Jahr**

Dieser Betrag wäre nicht im SQKM inkludiert, sondern müsste vom Kreis Rendsburg-Eckernförde als **freiwillige Leistung** getragen werden.

Fazit:

Die landesrechtlichen Rahmenbedingungen sind verwaltungsseitig umzusetzen. Es ist eine landesweite Harmonisierung durch den Gesetzgeber vorgesehen und anzustreben. Es sind keine Mittel zur Anerkennung der bezahlten Feiertage im Haushalt vorhanden. Es wird verwaltungsseits keine Anpassung empfohlen.

1.3 Durchzahlung der Sachkostenpauschale bei Ausfalltagen

Forderung: Zahlung der Sachkostenpauschale ab dem 31. Ausfalltag.

Bewertung:

- Bis Ende 2024 bestanden für den Übergangszeitraum in den Landkreisen unterschiedliche Regelungen zu den zusätzlichen Ausfalltagen.
- Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährte bis zu **30 zusätzliche Tage**, sodass KТПP insgesamt **80 bis 82 bezahlte Ausfalltage** hatten.
- Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein erhalten Leistungen nach dem Standard-Qualitäts-Kostenmodell (SQKM) im Rahmen des KiTaG.
- Mit Wirkung vom **01.01.2025** sind, entgegen der Darstellung des Tagesmüttervereines vom 21.01.2025, **22 Ausfalltage** bereits im SQKM Fördersatz inkludiert (ca. 136,97 € monatlich). Das umfasst 15 Krankheitstage, 5 Tage für Fortbildung und 2 Regenerationstage.
- Darüber hinaus werden **30 weitere Ausfalltage** (angelehnt an den Urlaubsanspruch nach dem TVöD) vergütet.
- Erst ab dem 31. Tag erfolgt eine Rückforderung, sodass Kindertagespflegepersonen landesweit nunmehr insgesamt **52 bezahlte Ausfalltage** zur Verfügung stehen.
- Die Forderung, die Sachkostenpauschale auch über den 31. Ausfalltag hinaus weiter zu zahlen, widerspricht der aktuellen gesetzlichen Regelung.
- Eine Fortzahlung der Sachkostenpauschale für 22 zusätzliche Tage würde sich mit Blick auf den Haushalt wie nachstehend auswirken:
 $170 \text{ KТПP} \times 4,5 \text{ Kinder} \times 6 \text{ Stunden} \times 1,68 \text{ €}$ (Durchschnitt Sachaufwandpauschale $(1,27 \text{ €} + 2,08 \text{ €}):2$) $\times 22 \text{ Tage} = \underline{\underline{169.646,40 \text{ Euro / Jahr}}}$
Dieser Betrag ist nicht im SQKM inkludiert. Er müsste vom Kreis Rendsburg-Eckernförde als freiwillige Leistung getragen werden.
Dies widerspricht einer landeseinheitlichen Regelung und würde den Haushalt des Kreises zusätzlich belasten.

Fazit:

Die landesrechtlichen Rahmenbedingungen sind verwaltungsseitig umzusetzen. Es ist eine landesweite Harmonisierung durch den Gesetzgeber vorgesehen und anzustreben. Es sind keine Mittel zur Fortzahlung der Sachaufwandpauschale für weitere 22 Tage als freiwillige Leistung im Haushaltsansatz vorhanden. Darüber hinaus beruht die nunmehr gültige Regelung auf der Forderung des Landesverbandes für Kindertagespflege im Rahmen der Evaluation des KitaG, welcher das Land hier nachgekommen ist. Es wird verwaltungsseits keine Anpassung empfohlen.

1.4 Fortbildungsbonus

Forderung:

Die vom Kreis geforderten 8 Stunden (Unterrichtseinheiten) Fortbildung sind für die Anerkennung des Fortbildungsbonus ausreichend.

- **Bewertung:**

Zum Fortbildungsbonus haben die KТПP bereits am 18.12.2024 eine Informationsmail erhalten.

- Gemäß § 46 (3) KiTaG erhöht sich der Anerkennungsbetrag um mindestens 0,12 €, wenn sich die Kindertagespflegeperson im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) regelmäßig fortgebildet hat.
- Angerechnet werden Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit, diese müssen mit einem zeitlichen Anteil von 6 Zeitstunden (ab 01.01.26 Zeitstunden) absolviert worden sein.
- Die Nachweise sind grundsätzlich bis zum 31.12. eines Jahres bei der zuständigen Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

- Für die im Jahr 2024 absolvierten Fortbildungen von bereits in 2024 tätigen Kindertagespflegepersonen gilt ausnahmsweise die Möglichkeit, die Fortbildungen bis zum 31.03.2025 nachzuholen und die entsprechenden Nachweise bis zum 31.03.2025 bei der pädagogischen Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.
- Die 0,12 € pro Kind und Stunde werden dann rückwirkend ab 01.01.2025 nachgezahlt.
- Auf eine Beantragung des Fortbildungsbonus für das Jahr 2024 wird verzichtet.

Fazit:

Es besteht verwaltungsseitig kein weiterer Klärungsbedarf, weil der Forderung des Tagesmüttervereins vollumfänglich entsprochen wird.

Abschließende Einordnung:

Die Forderungen 1.1 – 1.3 stellen die Struktur und Ziele der Reform grundlegend infrage. Aus diesem Grund wird aus verwaltungsseitiger Sicht zum jetzigen Zeitpunkt empfohlen, diese Forderungen des Tagesmüttervereins abzulehnen, um Einheitlichkeit, Kostenneutralität und Kosteneffizienz zu gewährleisten.

Gleichzeitig sollte die Situation der wenig betroffenen Kindertagespflegepersonen, die durch die Reform Einbußen erleiden, über einen bestimmten Zeitraum von 6-12 Monaten beobachtet werden. Auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse kann abschließend eine erneute Bewertung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten vorgenommen werden.

2. Berechnungen und Auswirkungen der Reform (2025)

Die Berechnungen zeigen, dass es durch die Reform ab 2025 Verschiebungen hinsichtlich der Vergütungsstruktur gibt.

- KTHP, die Betreuungsräume vorhalten, die ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt werden und mindestens 25 m² groß sind, **profitieren deutlich** von der Reform. Sie erhalten je nach Qualifikation monatlich zwischen 440,80 € und 448,40 € mehr, was einem jährlichen Mehrbetrag von bis zu 5.380,80 € entspricht.
- Im Gegensatz dazu verlieren KTHP, die in eigenen Räumen unterhalb der genannten 25-m²-Grenze betreuen., zwischen 167,20 € und 174,80 € monatlich bzw. bis zu 2.097,60 € jährlich.

Bewertung:

Nach einer ersten Analyse bringt die Reform mehr Gewinner als Verlierer hervor. Insbesondere gewinnen KTHP mit angemieteten Betreuungsräumen deutlich. Eine individuelle Bewertung/Berechnung ist im Einzelfall möglich. Die Reform setzt landesrechtlich Anreize zur Schaffung und Nutzung qualitativ hochwertiger Betreuungsräume. Die Zielsetzung der Vereinheitlichung und Kostenneutralität werden weitgehend erreicht. Seit Inkrafttreten der Kita-Reform sind die Leistungen an die KTHP kontinuierlich gestiegen und die Angleichung an andere Betreuungsformen gelungen.

Korrekt ist der im Schreiben des Tagesmüttervereins angeführte Umstand, dass bei der Kalkulation des Anerkennungsbetrages die durchschnittliche TVöD Erfahrungsstufe von 5 auf 4 herabgesetzt wurde. Zu erwähnen ist hier jedoch auch, dass die Verfügungszeiten von 1 Std. / Woche auf 4 Std. / Woche erhöht und der Reformationstag ab 2025 als Feiertag anerkannt und nun auch gezahlt wird. Insoweit stellt dies eine Erhöhung des Anerkennungsbetrages dar.

gez.

Flemming Caruso Mohr

Fachbereichsleitung Jugend, Familie und Bildung